



EIGENÜBERPRÜFUNG von BETRIEBSANLAGEN entsprechend §82b GewO

Neuerungen ab 1.1.2015

Einleitung:

Seit 1989 müssen Unternehmen mit genehmigten Betriebsanlagen diese in regelmäßigen Abständen ohne spezielle Aufforderung der Behörde selbst überprüfen oder von befugten Personen überprüfen lassen. Im Rahmen dieser Eigenüberprüfung (GewO §82b) muss der konsensgemäße Zustand der Betriebsanlage attestiert werden.

Mit 01. Jänner 2015 treten einige Neuerungen und Klarstellungen dieser Bestimmungen (§82b Gewerbeordnung) in Kraft – *rot und kursiv angedruckt*.

Prüfintervall:

Basis für die Ermittlung der 5 bzw. 6 Jahres Prüffrist bildet der Beginn der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides für die Betriebsanlage. Prüffristen für vor 1989 bestehende Anlagen begannen mit dem 01.01.1989.

- 5 Jahre generelle Frist für die wiederkehrende Prüfung.
- 6 Jahre für Anlagen, welche nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprechend §359b GewO 1994 genehmigt wurden.

Ein Umweltmanagementsystem kann die wiederkehrenden Prüfungen in bestimmten Fällen ersetzen.

Prüfungsumfang ab 01.01.2015 entsprechend §82b GewO:

Zu prüfen ist

- ob die Betriebsanlage dem Genehmigungsbescheid entspricht
- ob die Betriebsanlage den sonstigen für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht

Die Prüfung muss auch die Bestimmungen umfassen, die in der Verfahrenskonzentration gemäß §356b bei der Betriebsanlagengenehmigung mit angewendet wurden

- ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.
- die Dokumentation der mit anzuwendenden Rechtsvorschriften nach §356b GewO 1994 für die Betriebsanlage.

Das können insbesondere bestimmte wasserrechtliche oder forstrechtliche Bestimmungen sein. Welche Bestimmungen eine Verfahrenskonzentration konkret betrifft, ist aus den jeweiligen Genehmigungsbescheiden für die Betriebsanlage ersichtlich.

Zu jeder wiederkehrenden Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, welcher eine vollständige Dokumentation der Prüfung beizufügen ist. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen.

Gemeinsam sicher - mit Sicherheit zum Erfolg!

Strafbestimmungen:

Wer Prüfbescheinigungen nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt, kann mit einer Verwaltungsstrafe bis EUR 2.180,-- bestraft werden (§367 Z 25a).

Verantwortlich für die Prüfung:

Der Inhaber/die Inhaberin der genehmigten Betriebsanlage

- hat die Prüfung rechtzeitig zu veranlassen, ohne Aufforderung von der Behörde.
- ist für die Auswahl der berechtigten Personen, die die Prüfung vornehmen, verantwortlich

Wer darf die Prüfung durchführen:

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Inhaber einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- geeignete und fachkundige Betriebsangehörige

Die Prüfung durch den Inhaber und andere Betriebsangehörige ist unzulässig, wenn durch Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgeschrieben wird, dass nur betriebsfremde Personen die Prüfung vornehmen dürfen. Im Bescheid kann festgelegt werden, dass die Durchführung der Prüfung durch betriebsfremde Personen zu erfolgen hat.

Vorgehensweise bei festgestellten Mängel bzw. Abweichungen:

Werden im Rahmen der Prüfung des konsensgemäßen Zustandes Mängel oder Abweichungen zu diesem festgestellt, hat der Inhaber/die Inhaberin der Anlage unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Diese Darstellung hat je nach erkanntem Mangel bzw. Abweichung zu enthalten:

- *Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen*
- *Beim Fehlen von Genehmigungen oder Teilgenehmigungen der Betriebsanlage oder der genehmigungspflichtigen Änderung der Betriebsanlage, ist um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage bei der zuständigen Behörde anzusuchen.*
- *Wurden Auflagen der Betriebsanlagengenehmigung nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, dass diese eingehalten werden.*

Solche Mängel oder Abweichungen sind keine Verwaltungsübertretung, wenn ihre Behebung innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen wird. Voraussetzung für die Straffreiheit ist auch, dass die Abweichungen vom Konsens keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung darstellen.

Durchführung der Anlagenprüfung nach §82b GewO:

Mit der Prüfung ist sicherzustellen, dass die zu prüfende Betriebsanlage in der betrieblichen Realität mit dem genehmigten Anlagenbestand übereinstimmt.

Gemeinsam sicher - mit Sicherheit zum Erfolg !

Vor dem Beginn der Prüfung:

Stellen Sie sicher, dass sie alle relevanten Bescheide zur Verfügung haben. Im Bedarfsfall können bei der zuständigen Behörde eventuell fehlende Unterlagen angefordert werden.

Prüfschritte:

1. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
2. Prüfung ob die Änderungen in der Anlage auch in den dem Bescheid zugehörigen Plänen abgebildet sind (z.B. Basis zur Prüfung können die Einreichpläne sein).n - 4b 1.1.2015
3. Prüfung ob die eingesetzten **Maschinen** gleich mit denen im Bescheid sind (Sind Änderungen vorgenommen worden ? Finden sich diese Änderungen in den Bescheidunterlagen ?)
4. Prüfung ob die **Betriebsbeschreibung** mit den Technologien, Verfahren, Rahmenbedingungen usw. noch den Beschreibungen im Bescheid entspricht
5. Prüfung ob die **Bescheidauflagen erfüllt** sind.
6. Prüfung ob die genehmigte Anlage dem Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.
7. Prüfung ob **die gewerberechtlichen Vorschriften** (Gesetze oder Verordnungen) vorliegen die ohne Vorschreibung im Bescheid direkt für die Betriebsanlage gelten.
8. Feststellung ob die Anlage diesen gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Überprüfung umfaßt also nicht nur festgestellte Mängel, sondern auch andere Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand (Umbauten oder andere Änderungen der Betriebsanlage ohne die erforderlichen Anzeigen bzw. Genehmigungen).

Unter gewerberechtlichen Vorschriften im Sinne der GewO sind alle anlagenbezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 selbst und aufgrund der GewO ergangenen Verordnungen zu verstehen. Es müssen jedoch auch Vorschriften geprüft werden, welche nicht in die Gewerbeordnung fallen, aber in den Genehmigungsbescheid(en) angeführt sind, denn diese sind als Inhalt des Bescheides zu sehen.

Erstellung einer Prüfbescheinigung:

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung inklusive vollständige Dokumentation der Prüfung zu erstellen. *Aus der Prüfbescheinigung muss insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgehen.* Diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

Die Prüfbescheinigung muss eine übersichtliche Darstellung des Prüfergebnisses mit konkreter Angabe der Abweichungen und Angaben zu den prüfenden Personen enthalten.

Der Anlageninhaber hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Unverändert bleibt die Aufbewahrungspflicht der Prüfbescheinigung im Betrieb zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bis zur nächsten Prüfung.

Ing. Werner Bieger

Wien, Jänner 2015

Gemeinsam sicher - mit Sicherheit zum Erfolg !